

4803/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 28. Oktober 1998 unter der Nr. 5064 / J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Künstlersozialversicherung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 1 Kunstförderungsgesetz 1988 ist unter anderem “die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die finanzielle und organisatorische Förderung des künstlerischen Schaffens durch Private und der sozialen Lage für Künstler” anzustreben.

Mit der 54. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und der 22. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz wurde mit 1. Jänner 1998 die allgemeine Sozialversicherungspflicht für alle erwerbstätigen Personen eingeführt. Damit fallen im wesentlichen alle lohnsteuer - und einkommensteuerpflichtigen Personen in den Schutzbereich der Sozialversicherung.

Aufgrund starker Proteste aus dem Bereich der Künstlerschaft hat das Bundeskanzleramt erreicht, daß die freiberuflichen Künstler durch eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1999 von der Beitragspflicht ausgenommen sind.

Beim Bundeskanzleramt wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet mit dem Auftrag, in Zusammenarbeit mit Repräsentanten der verschiedenen Künstlergruppen und den Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales einen Rechtsvergleich zum deutschen Sozialversicherungsmodell unter Berücksichtigung des österreichischen Verfassungrahmens anzustellen.

Darüber hinaus ist auch die in Frage kommende Gruppe im Hinblick auf die Definition der verschiedenen Künstlersparten und die Anzahl der betroffenen Personen sowie der sich daraus ergebende finanzielle Rahmen für die Belastung des Bundesbudgets zu bestimmen. Ziel ist die Erarbeitung des gesetzlichen Rahmens für eine Künstlersozialversicherung.

Ein Endtermin für die Beratungen ist nicht vorgesehen. Die Beratungen müssen jedoch im Laufe des Jahres 1999 zu einem Ergebnis kommen, wenn eine andere als die bereits vom Nationalrat beschlossene Regelung Platz greifen soll.

Zu den Fragen 2 und 3:

Für den Fall, daß das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Rahmen seiner legislativen Kompetenz auf die Vorschläge der durch das Bundeskanzleramt zusammengeführten Künstlergruppen eingehen kann, würde ein von der derzeitigen gesetzlichen Regelung abweichender Gesetzesvorschlag im Laufe des Jahres 1999 vorzulegen sein.

Zu Frage 4:

Die Arbeitsgruppe hat bis zum Sommer dieses Jahres die Zahl der für eine Sozialversicherung in Frage kommenden hauptberuflichen Künstler nach umfangreichen Vorerhebungen festgestellt und den Finanzierungsaufwand ermittelt; bislang jedoch konnte die Frage der anderweitigen Aufbringung von Beitragszuschüssen außer durch die Versicherten und den Bund noch nicht endgültig geklärt werden.

Zu Frage 5 (Die Anfrage enthält zwei Fragen, die mit Nr.4 bezeichnet sind):

Wenn es zu keinem Beschuß bezüglich der Künstlersozialversicherung kommt, werden aufgrund des Entschließungsantrages des Nationalrates vom 2. Oktober 1996 alle Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung einbezogen werden. Der sozialversicherungsrechtliche Schutz ist sohin auch in diesem Fall garantiert, allerdings würde die Aufbringung der Mittel zum überwiegenden Teil den Künstlern zukommen. Die bereits beim Bundeskanzleramt bestehenden Fonds und fondsähnlichen Einrichtungen würden in diesem Fall voraussichtlich weitergeführt werden.

Zu Frage 6:

Diese Frage ist derzeit nicht aktuell und wird allenfalls erst Ende 1999 zu entscheiden sein. Im übrigen weise ich darauf hin, daß die Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales fiele.